

Von den Berufsgenossenschaften

Autor(en): **Brunner, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

« Die Idee der Amerikaner war, den Weltgewerkschaftsbund endgültig aufzuspalten und einen ‚Marshall-Plan-Gewerkschaftsbund‘ zu bilden mit ständigem Büro in Paris, das unter Verwendung aller Mittel der modernen Publizistik den Kampf gegen den Kommunismus organisieren sollte. »

Daran ist kein wahres Wort. Unsere Leser wissen, was es mit dem ständigen Büro der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Paris auf sich hat. Es hat keinen anderen Zweck, als die ständige Verbindung mit der Sechzehnerkonferenz und ihren Organen einerseits und mit den gewerkschaftlichen Landeszentralen andererseits zu ermöglichen. Auf der zweiten Internationalen Gewerkschaftskonferenz ist ebensowenig wie auf der ersten von irgendeiner Seite der Versuch gemacht worden, dieser Zweckverbindung der am Marshall-Plan beteiligten Länder eine andere, weitergehende Aufgabe und Bestimmung zu geben. Ob der Weltgewerkschaftsbund in seiner heutigen Zusammensetzung und mit seiner gegenwärtigen Leitung weiteren Bestand haben soll und kann, oder ob er durch eine vielleicht kleinere, aber homogenere Organisation ersetzt werden muss, wird an anderem Ort und bei anderer Gelegenheit zu entscheiden sein.

G. Bernasconi.

Von den Berufsgenossenschaften

Versuche zur Ueberwindung sozialer Spannungen in der Schweizer Geschichte des ausgehenden 19. Jahrhunderts¹

Die Entstehungsgeschichte der schweizerischen Kantonsdemokratien beweist, wie stark die Staatsumwälzungen zwischen 1830 und 1870 durch soziale Spannungen bedingt gewesen sind. Die Einführung der modernen Demokratie war verbunden mit der Eroberung der Staatsgewalt durch die breiten Schichten der kleinstädtischen und bäuerlichen Bevölkerung. Dieser politisch-soziale Wandel fand seinen Abschluss meist darin, dass das Volk das zensusfreie und direkte Wahlrecht erhielt und dass es sich mit Hilfe des Referendums selbst an der Gesetzgebung beteiligen konnte. Die revidierte Bundesverfassung von 1874 sanktionierte diese Errungenschaften, indem sie die Wünsche der breiten Masse auch für den gesamtschweizerischen Bereich erfüllte. Sie gab dem einfachen Mann ein Höchstmass an Rechten und Freiheiten. Mit der Gabe der Gewerbefreiheit öffnete sie dem zielbewussten Bürger das weite Feld des wirtschaftlichen Aufstiegs, im Fabrikartikel verlieh sie dem Arbeiter Schutz vor übertriebener Ausnützung seiner Arbeits-

¹ Wir entnehmen diesen interessanten Artikel der Festaussgabe des Historischen Vereins des Kantons Bern für Herrn Prof. Dr. Richard Feller, mit dessen freundlicher Bewilligung. (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band XXXIX, 1948.)

kraft. Sie löste Staat und Gesellschaft aus der Einflussgewalt der Kirche und stärkte durch die beginnende Vereinheitlichung von Militär und Recht die von der Volksmehrheit gewünschte Zentralisation. Ein lang ersehntes Ziel war erreicht. Das politische Leben schien für Generationen stabilisiert. Man glaubte, dass die fortschreitende, und zwar selbstverständlich fortschreitende Entfaltung der freien Wirtschaft die da und dort noch bestehenden sozialen Gegensätze unter Mithilfe eines bescheidenen staatlichen Arbeiterschutzes selbst ausmerzen werde. Man müsste warten bis ans Ende der Welt, rief einer der Bauherren von 1874 aus, ehe wieder eine der demokratischen ähnliche Revolution möglich wäre!

Und doch vergingen nicht zwanzig Jahre, bis schon wieder der Ruf nach sozialer und politischer Umwälzung ertönte. Ein Zeichen, dass die Geschichte andere Wege beschritt, als man 1874 vorgesehen hatte. Die Schöpfer der damaligen Ordnung hatten von einer sich stets vertiefenden Gemeinschaft des Volkes und einem gleichmässig zunehmenden Wohlstand des kleinen Mannes geträumt. Aber die Früchte der wirtschaftlichen Blüte verteilten sich nicht gleichmässig über das ganze Volk. Das verschärfte den Gegensatz zwischen arm und reich und schuf soziale Gruppen, die sich benachteiligt fühlten und darum gegen die geltende Gesellschafts- und Staatsordnung rebellierten. Da zudem die schweizerische Volkswirtschaft in den zwei letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht mehr den ungetrübten Aufschwung erlebte wie in den vorangehenden, wurden die sozialen Spannungen verschärft. Die meisten Wirtschaftszweige litten unter den Erschütterungen, welche die sich im Rahmen der Weltwirtschaft zuspitzenden internationalen Konkurrenzkämpfe auslösten. Der Bauer sah sein Einkommen schwinden, weil die Preise für landwirtschaftliche Produkte von billigen Auslandswaren in die Tiefe gedrückt wurden. Das Handwerk verlor seinen goldenen Boden, da es zwischen in- und ausländischen Grossen erdrückt zu werden drohte. Der Arbeiter, der nichts anderes als seine Arbeitskraft einzusetzen hatte, wurde am härtesten von den Stockungen der Wirtschaft betroffen, weil sie seine ohnehin kärglichen Einkünfte immer wieder in Frage stellten. Trotzdem bevölkerten sich die industriellen Zentren mit Menschen, die, der Arbeit in Werkstatt und Bauernhof überdrüssig, in der Stadt ein leichteres Fortkommen zu finden glaubten. Da zudem der Bedarf an kleinen Angestellten in staatlichen Verwaltungen, in Post und Eisenbahnbetrieben zunahm, wuchs die Schicht des lohnarbeitenden Volkes zu einem immer grösseren Bestandteil des städtischen Lebens heran. Aus diesen Kreisen ertönte jener Ruf nach Veränderung des sozialen und politischen Lebens!

Worin bestand nun die Eigenart der *sozialen Lage des Lohnarbeiters*? Er war in besonders starkem Masse von der Wirtschaftsmacht seiner Brotherren abhängig. Wohl besass er die Freiheit,

seine Kraft dort einzusetzen, wo ihm am meisten dafür geboten wurde. Was trug ihm das aber ein, wenn sein Einkommen so gering war, dass seine Familie die natürlichen Wechselfälle des Lebens, Krankheit, Unfall und Tod kaum überwinden konnte, wenn er von einem Tag auf den andern gewärtigen musste, seinen Arbeitsplatz zu verlieren? Der Staat bot im Fabrikgesetz von 1877 beschiedene Hilfe, indem er die Arbeitszeit regelte und bindende Vorschriften über den Arbeitsplatz erliess. Um weitere Rechte zu erlangen, gründeten die Arbeiter Gewerkschaften. In Streiks entzogen sie den Unternehmern ihre Arbeitskraft und setzten sie unter Druck, um sie zu Zugeständnissen zu zwingen. Ende der achtziger Jahre stieg die jährliche Zahl der in der Schweiz organisierten Streiks auf über fünfzig. Massenstreiks — zum Beispiel derjenige der Eisenbahner von 1889 — wurden immer häufiger. Begreiflicherweise bekämpften die Unternehmer die Gewerkschaften als ihre gefährlichsten Widersacher und versuchten, die Arbeiter gütlich oder mit Gewalt von ihnen fernzuhalten. So fühlte sich der Arbeiter mehr und mehr als rechtloses Glied der Gemeinschaft — sogar die Vereinsfreiheit schien ihm ja entzogen — und wurde dadurch dem Gedanken des Klassenkampfes zugänglich. Die marxistische Doktrin fand auch in der Schweiz Eingang. Dieser Wandel dokumentierte sich 1888 in der Gründung einer klassenbewussten *sozialdemokratischen Partei*, in der sich die scharfen Elemente der Arbeiterschaft zusammenfanden. Sie sollte als proletarische, von allen bürgerlichen Parteien streng getrennte Gruppe in die politische Arena einziehen. Ihre Leiter, der Berner Albert Steck und die Zürcher Otto Lang und Robert Seidel, entwarfen ein Programm, in dem sie die sukzessive Verstaatlichung von Handel, Verkehr, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft vorsahen. Der föderalistische Bundesstaat sollte in einen Einheitsstaat verwandelt werden, dessen Regierung das Volk direkt zu wählen hätte.

Indessen gab es gemässigte Sozialistenführer, wie Herman Greulich, Heinrich Scherrer-Füllemann, den Präsidenten des Grütlivereins, und Johann Jakob Vogelsanger, die die sozialen Spannungen auf friedlichem Wege zu lockern versuchten. Um ihre Pläne zu verwirklichen, suchten sie Bundesgenossen. Sie fanden sie in linksfreisinnigen und katholischen Kreisen. Die Zürcher Demokraten Salomon Bleuler, Theodor Curti, Ludwig Forrer und Salomon Voegelin, die Basler Emil Frey und Wilhelm Klein, die Genfer Georges Favon und Alexandre Gavard, die Neuenburger Robert Comtesse und Auguste Cornaz verfolgten ebenfalls den Plan, den Arbeitern durch zeitgemässe sozialpolitische Massnahmen entgegenzukommen; desgleichen die katholischen Arbeiterpolitiker, besonders der Bündner Caspar Decurtins, der Freiburger Joseph Beck und der Basler Ernst Feigenwinter. Aus der Zusammenarbeit dieser drei Gruppen entstand 1886 eine Art sozialpolitisches

Aktionsprogramm, das den Bund zu vermehrten Eingriffen ins Wirtschaftsleben und zum Ausgleich der gesellschaftlichen Spannungen einlud. Die Initianten suchten damit den Vorwurf zu entkräften, die schweizerische Demokratie sei ein Klassenstaat, in dem die Arbeiter kein Recht genössen. Sie schlugen vor, die Bestimmungen des Fabrikgesetzes zu verschärfen und eine staatlich obligatorische Kranken- und Unfallversicherung einzuführen. Die Wirtschaftsmacht des Grosskapitals beabsichtigten sie durch die Verstaatlichung der Bahnen und durch ein staatliches Banknotenmonopol einzudämmen. Dem kleinen Manne sollte mit dem Initiativrecht zu Verfassungsrevisionen ein Mittel gegeben werden, am politischen Leben direkter als bisher Anteil zu nehmen. Endlich planten sie, das bisher rein privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter durch *genossenschaftliche* Organisation in ein öffentlich-rechtliches zu verwandeln. Der Bundesrat kam diesen Bestrebungen entgegen, indem er dem vom Grütliverein gegründeten Arbeitersekretariat — Herman Greulich stand ihm vor — eine jährliche Subvention zusprach. Auf Grund dieses Erfolges versuchte der Grütliverein die schweizerischen Arbeiter in einer überparteilichen Organisation zu sammeln, die als wirkungsvoller Machtfaktor des politischen Lebens auftreten sollte. Er gründete 1887 in Verbindung mit dem Gewerkschaftsbund, den Krankenkassen und den katholischen Gesellenverbänden den *Schweizerischen Arbeiterbund*, der seine Mitglieder auf ein den demokratischen Staat bejahendes sozialpolitisches Programm verpflichtete. Er diente als Parlament für sozialpolitische Diskussionen. Von den Führern der klassenbewussten Sozialdemokratie wurde dieses überparteiliche Gebilde scheinbar angesehen. Albert Steck nannte es spöttischerweise ein « Ungetüm mit rotem sozialdemokratischem Kopf, weissem wirtschaftlich-opportunistischem Rumpf und langem schwarzem Schwanz ».

Innerhalb der modernen Schweizergeschichte stellen die Jahre zwischen 1884 und 1894 einen ersten Höhepunkt sozialpolitischer Auseinandersetzungen dar. Die Periode wurde durch eine Reihe von Motionen eröffnet, die der Zürcher Demokrat Voegelin 1884 und der Basler Wilhelm Klein 1885 und 1887 einbrachten. Darauf folgten die Vorstösse aus dem Lager des Arbeiterbundes. 1888 baten der Katholik Decurtins und der Freidenker Favon den Bundesrat, den Gedanken des Arbeiterschutzes in der Welt verbreiten zu helfen und zu diesem Zwecke einen internationalen Kongress einzuberufen. 1889 legte Decurtins dem Bundesrat nahe, Fabrikanten, die sich gegen das Fabrikgesetz vergangen hätten, dem Volksverdikt preiszugeben, indem er ihre Verstösse öffentlich bekanntgebe. Nationalrat Comtesse schlug im April 1889 vor, den Fabrikarbeiterschutz auch auf Kleinbetriebe auszudehnen. 1891 setzte er sich dafür ein, den gewerblichen Arbeitern wenigstens die

gleichen Bedingungen in der Lohnauszahlung zukommen zu lassen wie den Fabrikarbeitern. Diese Vorstösse stützten sich auf eine Bewegung in Arbeiterkreisen, die eine Gesamtrevision des Fabrikgesetzes anstrebte. Sie äusserte sich in einer vom Arbeiterbund auf dem Oltener Arbeitertag 1890 gefassten Resolution, die ihrerseits eine Menge von Arbeiterpetitionen auslöste. Man verlangte eine Reduktion der Arbeitszeit auf elf bis acht Stunden — je nach der Berufsgruppe —, ein generelles Arbeitsverbot für verheiratete Frauen und stärkere Einschränkungen der Sonntags- und Nachtarbeit. In den Räten wies man die meisten dieser Begehren als zu weitgehende Eingriffe in die Privatwirtschaft zurück. Man glaubte, die Arbeiter mit dem Geschenk des Initiativrechtes und einiger Staatsmonopole, besonders der Kranken- und Unfallversicherung, vollauf zu befriedigen.

In diesen Zusammenhang hinein gehören nun auch die früher erwähnten Bemühungen, die sozialen Spannungen mit dem Mittel neuer Gemeinschaftsformen auszugleichen. Viele bürgerliche Politiker hielten den Graben zwischen Fabrikanten und Arbeitern für eine von klassenkämpferisch gesinnten Arbeiterführern absichtlich gezüchtete Feindschaft. Gewiss gab es damals Arbeitersekretäre, die den Klassenhass künstlich in die Höhe trieben. Es war aber ein Vorurteil, die sozialen Gegensätze ausschliesslich auf Hetze zurückzuführen. Dort, wo man dieser Täuschung nicht zum Opfer fiel, war man auch bereit, die Reibungen zwischen Unternehmer und Arbeiter in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedingtheit zu erkennen und sich nach tauglichen Heilmitteln umzusehen. Unter ihnen erwies sich als besonders anziehungskräftig die Idee der *Berufsgenossenschaft*.

Die Berufsgenossenschaft schien ein gangbarer Weg, die verwilderten und teilweise regellosen Wirtschaftsverhältnisse in eine gewisse Ordnung zurückzuführen. Viele Unternehmungen nahmen eben damals mit wachsender Ausdehnung die Form von Aktiengesellschaften an und begannen ihre kleineren Brüder zu unterdrücken. Anstatt sich nun in schrankenlosem Wettbewerb zu befehden, sollten sie sich innerhalb von Produktionszweigen zu Berufsverbänden zusammenschliessen, um gemeinsam über Preise, Absatzgebiete, Rohstoffe, Produktionsweise und Kreditbeschaffung Abmachungen zu treffen; desgleichen die Arbeiter, um bindende Richtlinien für Berufsbildung, Krankenkassen, Sparkassen und Versicherungen zu erlassen. Aus beiden Gruppen wären Vertreter zu bestimmen gewesen, die Streitigkeiten zu schlichten, Entscheidungen über die Höhe des Lohnes, die Arbeitszeit, die Vermittlung von Arbeitsplätzen und andere Fragen zu treffen gehabt hätten. An Stelle des Kampfes zwischen Fabrikherrn und Arbeiter erhoffte man also Verständigung zwischen den grossen Gemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Idee der Berufsgenossenschaft besass verschiedene Wurzeln. Sie tauchte in Erinnerung an die Zünfte als Postulat *gewerblicher Mittelstandspolitik* in den Akten des 1879 gegründeten Schweizerischen Gewerbevereins auf. Dieser erhielt 1884 vom Bundesrat den Auftrag, die Vorarbeiten für ein schweizerisches Gewerbegesetz zu besorgen. Aus diesen Bemühungen erwuchsen die Thesen, die der schweizerische Gewerbesekretär Werner Krebs der Delegiertenversammlung des Gewerbevereins am 16. Juni 1889 in Zürich vorlegte. Sie enthielten als Kernstück die Forderung obligatorischer Berufsverbände, von denen die Gewerkekreise wirksamen Schutz vor der zermürbenden Konkurrenz und eine Auffrischung des Standesgeistes erhofften. Ihnen sollte der Staat das Recht erteilen, bindende Vorschriften über Ausbildung, Eröffnung neuer Betriebe, Absatz- und Preisfragen zu erlassen.

Dieser mittelständischen Version stand diejenige der *Sozialisten* gegenüber. Sie verfolgten mit der Berufsgenossenschaft das Ziel, dem bisher nur freiwillig in der Gewerkschaft organisierten, daher rechtlich benachteiligten Arbeiter die Stellung des mit dem Unternehmer gleichberechtigten Partners zu verschaffen. Herman Greulich, der als geistiger Sohn des Fourier-Anhängers Karl Bürkli während seines ganzen Lebens ein überzeugter Vertreter der Genossenschaftsidee war, erörterte diesen Gedanken 1888 am Zentralfest des Schweizerischen Grütlivereins in Glarus. Er entwickelte ihn weiter in einer Eingabe gegen den Zürcherischen Bau- und Zimmermeisterverband, der von der Regierung verlangte, dass sie alle gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeiter vor dem moralischen und materiellen Beitrittszwang der Gewerkschaftsfunktionäre schütze. Demgegenüber bewies Greulich, dass die Arbeiter ein ebenso begründetes Recht auf Berufsvereinigung besäßen wie die Unternehmer, die es jederzeit ungestört ausüben könnten. Der Staat müsse also billigerweise den Gewerkschaften gestatten, sich in öffentlich-rechtliche Berufsgenossenschaften zu verwandeln, um als Gleichberechtigte mit den Unternehmern zu verhandeln. Damit sie aber nicht mit stumpfen Waffen fechten müssten, habe er sie zu ermächtigen, den Beitritt für alle Berufsgenossen obligatorisch zu erklären. Er müsse ihnen seine Gewalt gleichsam delegieren, damit sie sowohl unter sich als auch mit den Partnern allgemein verbindliche Beschlüsse fassen könnten. Greulich plante vor allem Gesamtarbeitsverträge, die kraft eigener Vereinbarung für alle Angehörigen eines Berufszweiges Geltung besitzen sollten. Er dachte sich diese korporationenähnlichen Berufsverbände wie das Gerüst eines pyramidenähnlichen Gebäudes. Die Spitze wäre aus je einer Arbeits- und einer Industriekammer gebildet worden, die dem eidgenössischen Industriedepartement wie Regierungsabteilungen hätten beigeordnet werden müssen. Zwischen ihnen wären Ausschüsse aus beiden Teilen als gemischte Gewerkschaftskammern eingeschaltet worden.

Der *katholische* Bündner *Decurtins* entwarf einen Wirtschafts- und Gesellschaftsplan, der äusserlich dem sozialistischen Aufbau glich. Seine geistige Grundlage ruhte jedoch auf der dem individualistischen Liberalismus abgeneigten katholischen Sozialethik, und sein Ziel war auf mittelständische Bedürfnisse ausgerichtet. Decurtins lehnte sich teilweise an das Programm des österreichischen Sozialpolitikers Freiherrn von Vogelsang, auf dessen Veranlassung Oesterreich 1883 die obligatorischen Berufsgenossenschaften geschaffen hatte. Er besorgte die Vorarbeiten zum Erlasse der Enzyklika « *Rerum novarum* », die Papst Leo XIII. 1891 über die Arbeiterfrage erliess.

Nun besass aber die berufsgenossenschaftliche Bewegung ihre Vorläufer auch noch in *praktischen Versuchen* einzelner schweizerischer Industriezweige. Ende 1885 schlossen sich die ostschweizerischen Maschinenstickereien zu einer Berufsgenossenschaft zusammen, die bald über 11 000 Unternehmer und Arbeiter als Mitglieder umfasste. Der neue Berufsverband erstrebte bindende Vereinbarungen über Preise und Löhne. Er war so straff organisiert, dass er es erreichte, Aussenseiter, welche die Genossenschaftsmitglieder durch Preisunterbietung schädigten, durch Boykott zum Beitritt zu zwingen oder finanziell zu ruinieren. Das Beispiel machte Schule. Die westschweizerischen Uhrenindustriellen, bisher nur locker vereinigt, verbanden sich 1886 zu einer Berufsgenossenschaft, der « *Fédération horlogère* ». Sie schloss mit den gut organisierten Uhrenarbeitergewerkschaften Verträge ab. Es fehlte ihr jedoch die stramme Disziplin, dank der die ostschweizerische Schwesterorganisation ihre Erfolge erzielte. Als 1888 eine Krise über die Uhrenindustrie hereinbrach, lösten sich viele Fabrikanten vom Verband und durchkreuzten dessen Vereinbarungen durch hemmungslose Sonderaktionen. Um diesem Uebelstande ein Ende zu setzen, reichte der neuenburgische Regierungsrat *Auguste Cornaz* im Frühjahr 1889 im Ständerat eine Motion ein. Er verlangte, dass der Bund die Kantone auf Grund eines Zusatzes zum Fabrikgesetz ermächtige, für die Bedürfnisse gewisser Industrien obligatorische Berufsgenossenschaften zu schaffen². Cornaz' Auffassung deckt sich weitgehend mit derjenigen seines Regierungskollegen *Comtesse*, der den Vorschlag der Berufsgenossenschaft als Abgeordneter Neuenburgs im Nationalrat verschiedentlich verteidigte. Sie stimmt ferner überein mit den Ansichten des Genfers *Favon*, der im Januar 1892 als Motionär im Nationalrat die Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften ebenfalls forderte. Im Folgenden

² Cornaz entwickelte seine Pläne im Ständerat — seine Rede ist im Wortlaut abgedruckt im « *National Suisse* », Nr. 142 vom 17. Juni 1889 — und in verschiedenen Propagandaversammlungen im Kanton Neuenburg, zu denen er die jurassischen Uhrenarbeiter und -fabrikanten einlud (Berichte darüber im « *Ouvrier horloger* » und in der « *Fédération horlogère* »).

nehme ich Bezug auf die den drei Sozialpolitikern gemeinsamen Züge.

Wie stellten sich die von praktischen Gesichtspunkten geleiteten westschweizerischen Politiker den Geltungsbereich und die Wirksamkeit der von ihnen projektierten *Syndicats professionnels* vor? Ihnen liege es ob, die schlimmen Auswirkungen des hemmungslosen Konkurrenzkampfes einzudämmen, und zwar sowohl wirtschaftlich wie sozial: « J'ai la conviction que par l'association, qui est la loi providentielle par excellence de notre destinée, nous trouverons le contre-poids des forces sociales en mettant en présence l'un de l'autre le travail et le capital, dont les forces s'équilibreront », rief Comtesse im Nationalrat aus³. Die berufsweise zusammengefassten Unternehmer und Arbeitergenossenschaften hätten ähnlich den von Frankreich her in der welschen Schweiz schon eingeführten gewerblichen Schiedsgerichten (« conseils de prud'hommes ») paritätische Kommissionen zu schaffen, denen als « organes de discussions et de pacifications entre les deux éléments » die Pflicht überbunden sei, Streitigkeiten zu schlichten und Vereinbarungen über Produktion, Absatz und Arbeitsverhältnisse zu treffen⁴. Das Grosskapital, dessen Macht sogar diejenige des Staates überrage und dem man also mit dem Staatssozialismus allein nicht beikomme, könne auf diese Weise durch eine bescheidene Wirtschaftslenkung in seinem rücksichtslosen Gewinnstreben eingeschränkt werden. Diese bestehe darin, die Preise zu regeln, den Kreditmarkt und den Export zu beeinflussen und so der Arbeitslosigkeit zu steuern. Damit der Arbeiter von seinem Brotherrn nicht mehr so hemmungslos ausgenützt werde, habe die paritätische Kommission die Arbeitszeit zu verkürzen und einen angemessenen Arbeitslohn festzusetzen. Comtesse wollte ihr sogar die Kompetenz einräumen, den Unternehmergewinn zwischen Fabrikant und Arbeiter nach einem bestimmten Verhältnis zu verteilen. Im Gegensatz zu Greulichs Vorschlägen sollten alle von der Kommission festgesetzten Vereinbarungen erst durch staatliche Sanktion Rechtskraft erhalten.

Wie wurde nun die Idee der Berufsgenossenschaft in der *politischen Welt* der Eidgenossenschaft aufgenommen? Die Motion Cornaz wurde am 17. Juni 1889 vom Ständerat erheblich erklärt. Der Bundesrat, der darüber einen Bericht auszuarbeiten hatte, bat die Kantonsregierungen und Wirtschaftsverbände um ihr Urteil. Jene antworteten meist negativ; von diesen äusserten sich zwei, der Gewerbeverein und der Arbeiterbund in teilweise bejahendem Sinne. Die Delegierten des schweizerischen Gewerbes beantragten dem Bundesrat, der Verfassung einen Gewerbeartikel beizugeben,

³ Sten. Bull. der B. Vers. III, S. 348, Nationalratsverhandlungen vom 18. Dezember 1893.

⁴ Sten. Bull. der B. Vers. II, S. 53, Nationalratsverhandlungen vom 17. Juni 1892.

der die Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften ermögli- che. Weniger eindeutig war das Ergebnis des vom Arbeiterbund auf den 12. März 1890 nach Olten einberufenen Arbeitertages. Ständerat Cornaz und Arbeitersekretär Greulich legten als Vertreter zweier verschiedener Auffassungen des berufsgenossenschaftlichen Gedankens daselbst Thesen vor. Es wehte aber ein so scharfer antikapitalistischer Wind unter den Anwesenden, dass keiner der beiden Referenten Gnade fand. Für den linksstehenden Robert Seidel konnte aus der friedlich-genossenschaftlichen Vereinbarung nichts anderes als « Uebervortheilung und Vergewaltigung der Arbeiter » entspringen. Cornaz' Thesen lehnte er in Bausch und Bogen ab, diejenigen Greulichs, soweit sie einen friedlichen Ausgleich zwischen Unternehmer und Arbeiter anstrebten. « Wer von einer Verbindung zwischen Unternehmern und Arbeitern in Berufsgenossenschaften eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet, gibt sich einer verhängnisvollen Täuschung hin; eine solche Verbindung gleicht einer Ehe zwischen Fröschen und Störchen ⁵. » Die von einem so kämpferischen Einleitungsvotum beeinflusste Diskussion liess klar erkennen, dass es den Arbeitern nur um die rechtliche Anerkennung ihrer gewerkschaftlichen Organisation ging. « Ein jeder in der Schweiz eine Industrie betreibende Bürger und industriell oder gewerblich thätige Arbeiter müsste von Gesetzes wegen gezwungen werden, seiner Berufsgenossenschaft beizutreten », meinte der Uhrenarbeitersekretär Reimann aus Biel ⁶. In diesem Sinne unternahm die Sozialdemokratische Partei einen politischen Vorstoss. Der zürcherische Abgeordnete Vogelsanger verlangte am 14. April 1891 im Nationalrat, dass « die Einschränkung der Vereinsfreiheit wirtschaftlich abhängigen Personen gegenüber der Bestrafung unterliege ⁷ ». Er bezweckte damit die rechtliche Anerkennung der Gewerkschaften. Die Motion wurde im Dezember desselben Jahres erheblich erklärt.

Der Bundesrat beantragte den Räten in seinem Bericht vom 3. Juni 1891, den Plan Cornaz fallenzulassen. Er begründete seine Ansicht mit dem Hinweis, dass zwar private Abkommen zwischen Industrie und Arbeiterschaft sehr wünschenswert seien, dass aber jedes Obligatorium eine Einschränkung der Gewerbefreiheit verlange und somit eine Verfassungsrevision voraussetze. In den Räten gab man sich mit dieser resignierten Haltung nicht zufrieden. Comtesse, Decurtins und Favon wehrten sich für ihre Pläne und wurden dabei vom St. Galler Industriellen Steiger unterstützt, der auf die glücklichen Erfahrungen der ostschweizerischen Stickereigenossenschaften hinwies. Eine überwiegende Mehrheit folgte je-

⁵ Der Arbeitertag in Olten zu Ostern 1890, S. 38.

⁶ Ebenda.

⁷ Protokoll des Nationalrates Bd. 106, Sitzung vom 16. Dezember 1891.

doch in der Abstimmung vom 18. Dezember 1891 der Parole des Bundesrates.

Die Freunde der berufsgenossenschaftlichen Idee liessen sich durch diese Niederlage nicht entmutigen. Einen Monat später (20. Januar 1892) bat der Genfer Favon zusammen mit Comtesse, Decurtins und Vogelsanger den Bundesrat um Bericht und Antrag, ob « der Artikel 31 der Bundesverfassung nicht im Sinne der Ermöglichung der Berufsgenossenschaften zu modifizieren sei ⁸ ». Bevor nun aber diese Motion im Nationalrat zur Sprache kam, beschloss der Ständerat am 6. Juni 1892, als er sich zum bundesrätlichen Bericht über die Berufsgenossenschaften zu äussern hatte, die Exekutive möge prüfen, ob und in welchem Sinne der Artikel 31 revidiert werden könne, um den berechtigten Reformwünschen wirtschaftlicher und sozialer Art entgegenzukommen. Der Bundesrat nahm diesen Auftrag entgegen und berief sich darauf, als er dem Nationalrat am 17. Juni empfahl, die Motion Favon abzulehnen, da es nicht nötig sei, einen Auftrag doppelt zu erteilen. Der Rat stimmte diesem Vorschlag mehrheitlich zu. Eine Ausnahme bildeten Decurtins und Vogelsanger, die mit zäher Beharrlichkeit am berufsgenossenschaftlich-gewerkschaftlichen Plan festhielten. Sie wollten sich nicht mit allgemeinen Richtlinien über das Gewerbe begnügen, sondern die Verfassungsrevision im voraus in der von ihnen gewünschten Richtung festlegen. Darum präzisierten sie in derselben Sitzung des 17. Juni den Auftrag an den Bundesrat dahin, er möge untersuchen, « auf welche Weise durch eine Revision des Artikels 31 im Rahmen eines Gewerbegesetzes Berufsgenossenschaften geschaffen werden könnten ⁹ ». Eine gesamtschweizerische Gewerbeordnung war also nach ihrer Meinung nur auf der Grundlage der Berufsverbände möglich.

Der Bundesrat wollte jedoch seinen Plan nicht durch Einzelentscheide präjudizieren. In seinem Bericht vom 25. November 1892 beschränkte er sich darauf, die Einführung des möglichst allgemein gehaltenen Artikels 34^{ter} zu empfehlen, der dem Bund das Recht der Gewerbegesetzgebung erteile. Auf Grund dieser Kompetenz sollte er etwa Fragen der Berufsbildung oder des Arbeitsvertrages (Kündigung, Arbeitseintritt) regeln können. Keinesfalls dürfe man aber aus dieser Neuregelung eine Einschränkung der Gewerbefreiheit ableiten! Diese sei und bleibe der Leitstern der eidgenössischen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Darum seien auch die obligatorischen Berufsgenossenschaften strikte abzulehnen. Denn diese hoben die individuelle Verfügungsgewalt im Wirtschaftsleben auf und zerstörten damit die Gemeinschaft freier Menschen zugunsten einer zwangsweise in Klassen gegliederten Gesellschaft.

⁸ Sten. Bull. der B. Vers. Bd. II, S. 53, Verhandlungen des Nationalrates vom 17. Juni 1892.

⁹ Ebenda.

Das scharfe Entweder-Oder des Bundesrates übertrug sich auf die Auseinandersetzung innerhalb der politischen Parteien und Wirtschaftsverbände. Man schied sich in zwei grosse Lager von Freunden und Feinden der Berufsgenossenschaften, von Gegnern und Anhängern der uneingeschränkten Gewerbefreiheit. Auf dieser Seite standen die an den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen interessierten Kreise, mit ihnen die liberale Zentrumsparthei, die Mehrheit des Freisinns und gewisse Konservative. Auf jener befanden sich die freisinnigen Sozialpolitiker; die katholischen Kreise, soweit sie der Parole Decurtins' folgten, der Gewerbeverein und die Arbeiterführer. Sie hatten ihre bisher teilweise ablehnende Haltung geändert und waren zu überzeugten Verfechtern der Berufsgenossenschaften geworden. Warum sollte man diesen Plan nicht unterstützen, wenn man von seiner Erfüllung eine Stärkung der Gewerkschaften erwarten durfte? Die Schwenkung vollzog sich auf dem Arbeitertag vom 3. April 1893 in Biel. Nationalrat Favon und Arbeitersekretär Reimann von Biel — 1890 ein Gegner! — verteidigten die Berufsgenossenschaften in Thesen, die denen Greulichs sehr ähnlich sahen. Sie vermochten damit auch die härtesten Gegner, selbst Robert Seidel, umzustimmen. Auf Decurtins' Vorschlag einigten sich die versammelten Arbeiter auf die Resolution, dass jedes Gewerbegesetz, dem nicht die obligatorischen Berufsgenossenschaften zu Grunde lägen, als seinen Zweck verfehlend betrachtet werden müsse. Eine in diesem Sinne redigierte Adresse sollte an die Bundesversammlung gerichtet werden.

Im März und Dezember 1893 hatten die eidgenössischen Räte den endgültigen Entscheid zu fällen. Die dem Arbeiterbunde nahestehenden Abgeordneten verlangten, dass in Artikel 31 ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten des Gewerbeartikels aufgenommen werde, damit es jederzeit möglich sei, Berufsgenossenschaften einzuführen. Sie wurden jedoch mit grossem Mehr überstimmt. Die bundesrätliche Lösung drang durch. In ihrer blossen Art vermochte sie weder die Freunde noch die Gegner der Berufsgenossenschaften recht zu befriedigen. Darum wurde sie in der Volksabstimmung vom 4. März 1894 bei der schwachen Beteiligung von 46 Prozent mit knappem Mehr verworfen. Einige Monate später äusserte sich der Bundesrat auch noch zur Motion Vogelsanger von 1891. Zum dritten Male lehnte er es ab, sich in das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzumischen, « was als offenbare Parteinahme für den einen gegen den andern aufgefasst werden müsste ¹⁰ ». Hingegen wies er erneut auf die freiwilligen Schlichtungsstellen hin.

Während das Parlament in theoretischen Exkursen über das Mehr oder Weniger der praktisch schon vielfältig eingeschränkten

¹⁰ Bundesblatt 1894, S. 50 (Bericht vom 16. September 1894).

Gewerbefreiheit debattierte, vollzog sich in der Arbeiterbewegung eine bedeutsame Wendung, mit der die erste Periode sozialpolitischer Ausgleichsversuche abschloss. Unter dem Druck der herrschenden Strömungen erschlaffte der Wille zur Versöhnung. Dagegen wuchs der Mut zum radikalen Bruch mit dem bestehenden Staat. Mit seinem Feuer erhitzte er das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter und entzündete die ersten Brände des politischen Klassenkampfes.

Es war wie ein dräuendes Vorzeichen, als im Juni 1893 in Bern ein krawallartiger Strassenkampf ausbrach, bei dem Polizei und Militär gleichsam als Vertreter der bürgerlichen Bevölkerungsschichten die aufständischen Arbeiter blutig zur Ordnung wiesen. Gleichzeitig bereitete sich die sozialistische Partei auf ihren ersten selbständig geführten Feldzug vor. Mit der Initiative « Recht auf Arbeit » legte sie dem Parlament und dem Volk einen wirtschafts- und sozialpolitischen Lösungsversuch vor, dessen Verwirklichung einem für die damaligen Verhältnisse revolutionären Umbruch gleichgekommen wäre. Der sozialistische Plan enthielt zwar, äusserlich gesehen, keine umstürzlerischen Forderungen. Die Vorschläge zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit klangen alle recht friedlich. Der Wunsch, die Gewerkschaften in staatlich anerkannte Berufsverbände zu verwandeln, unterschied sich kaum von den Thesen über die Berufsgenossenschaften, die der Arbeitertag in Biel angenommen hatte. Welche Folgen jedoch konnte es nach sich ziehen, wenn den staatlich anerkannten Berufsverbänden die Befugnis zukommen sollte, die « Arbeit demokratisch zu organisieren », wenn jedem Schweizer Bürger das « Recht auf ausreichend lohnende Arbeit » gewährleistet werden musste? Das waren unbestimmte Formulierungen, die, einmal in den Ohren der Menschen des Freisinnzeitalters, recht ungemütlich klangen und eine Reihe von düstern Vorstellungen auslösten. Am Ende dieser Reihe stand das Bild der durch die Arbeitergewerkschaften in Gemeinbesitz übergeführten industriellen Unternehmungen und das Schreckgespenst der totalen Staatswirtschaft. Die Initianten des « Rechtes auf Arbeit » erreichten das Gegenteil dessen, was sie sich zum Ziel gesetzt hatten: die nicht sozialistischen Parteien schlossen sich zusammen und bildeten einen engen Verband, der als Grundlage für die spätere Bürgerblockpolitik diente. Viele Gewerkschaften und Arbeiterführer — darunter auch Greulich — distanzieren sich aus grundsätzlichen Erwägungen von den Freunden der Initiativbewegung. So scheiterte der Plan des « Rechtes auf Arbeit » am 3. Juni 1894 am überwiegenden Widerstand des ganzen Volkes ¹¹.

¹¹ Die Initiative wurde mit 308 639 Nein (allen Standesstimmen!) gegen 75 880 Ja verworfen.

Aber auch der Arbeiterbund verabschiedete sich von seiner bisherigen Friedenspolitik. Am 5. November 1893 fällte der nach Zürich einberufene ausserordentliche Arbeitertag einen folgenschweren Entscheid. Er verwarf den von der grossen Mehrheit des Parlamentes gebilligten Entwurf des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, weil er arbeiterfeindlich sei. Zwei Einwände wurden geltend gemacht. Erstens wurde erklärt, dass die Arbeiterschaft jede Sozialversicherung ablehne, « die nicht unentgeltliche ärztliche Hilfe, die unentgeltliche Abgabe von Heilmitteln an alle deren Bedürftigen und die unentgeltliche Spitalpflege für alle Unbemittelten zur Voraussetzung hat ¹² ». Die dazu nötigen Gelder seien durch das Tabakmonopol aufzubringen. Zweitens forderte der Arbeitertag, dass entgegen den im Entwurf vorgesehenen, vom Staat zu organisierenden Bezirkskrankenkassen und den von den Unternehmern kontrollierten Fabrikkrankenkassen die bestehenden gewerkschaftlichen Kassen als Hauptgrundlage der Verwaltung zu verwenden seien. Auf diese Weise verleihe der Staat den offiziell mit der Führung des Versicherungswesens beauftragten Gewerkschaften den Charakter öffentlich-rechtlicher Berufsgenossenschaften. Der katholische Sozialpolitiker Joseph Beck, Hauptredner des Tages, versprach den Anwesenden, dass das harrende Problem der obligatorischen Berufsgenossenschaften im Zusammenhang mit der Krankenversicherung im Interesse der Arbeiter gelöst werde. « Die unentgeltliche Krankenpflege muss unserm Volk die leibliche Gesundheit und Kraft sichern, die obligatorische Berufsgenossenschaft ist das Mittel, um den Ring des ehernen Lohngesetzes zu sprengen ¹³. » In diesem Sinne beschloss der Arbeitertag, auf dem Wege einer Volksinitiative eine entsprechende Verfassungsrevision zu erzwingen. Sie kam nicht zustande, da die vorgeschriebene Zahl von 50 000 Stimmen nicht erreicht wurde.

Die Berufsgenossenschaften figurierten auch später noch mehrmals auf der Traktandenliste des Arbeitertages. Aber der Gedanke, das privatrechtliche Anstellungsverhältnis des Arbeiters durch das Mittel der Berufsgenossenschaften in ein öffentlich-rechtliches zu verwandeln, wich immer mehr vor dem Machtanspruch, mit dem beide Parteien ihre Interessen verteidigten. Trotzdem versickerte der Strom des sozialen Verständigungswillens nie ganz. Die gewerblichen Kreise bauten das System der Berufsgenossenschaften praktisch und theoretisch aus. Einzelne Industrielle öffneten sich langsam dem Gedanken der vertraglichen Vereinbarungen und schlossen mit gewerkschaftlichen Berufsgruppen Gesamtarbeitsverträge ab. Das 1911 revidierte Obligationenrecht kodifizierte diese langsam gewachsenen arbeitsrechtlichen Grundsätze in den Artikeln 322 und

¹² Der ausserordentliche Schweizerische Arbeitertag vom 5. November 1893 in Zürich, S. 5.

¹³ Ebenda, S. 45.

323. Die Arbeiter fanden sich ihrerseits bereit, das Institut der staatlichen Schlichtungsstellen zu benützen. Kurz nach dem ersten Weltkrieg wurde dem Schweizervolk ein Gesetz vorgelegt, das die Arbeitsverhältnisse im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Vereinbarungen hätte ordnen sollen. Es wurde jedoch mit dem knappen Mehr von 2000 Stimmen verworfen. Seither ruhte die Bewegung nicht mehr. Sie erreichte Teilziele, als die Metallindustrie mit den Metallarbeitern 1937 einen allgemeinen Arbeitsfrieden vereinbarte und als der Bundesrat 1941 die Möglichkeit schuf, Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich zu erklären. 1947 ist sie in der Volksabstimmung über die Wirtschaftsartikel insofern zu einem vorläufigen Abschluss gekommen, als der revidierte Artikel 34^{ter} dem Bund das Recht erteilt, über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vorschriften aufzustellen.

Was am Ausgang des 19. Jahrhunderts tastender Versuch war, ist heute werdendes, verheissungsvolles Recht geworden.

Dr. Erich Brunner, Basel.

Ein österreichisches Jugendschutzgesetz

Am 1. Juli 1948 hat der österreichische Nationalrat nach einer bewegten Debatte das österreichische Jugendschutzgesetz beschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bis jetzt noch in Geltung gewesenen nazistischen Jugendschutzbestimmungen unwirksam.

Schon vor zwei Jahren arbeitete die Wiener Arbeiterkammer gemeinsam mit dem Oesterreichischen Gewerkschaftsbund einen Entwurf zu einem österreichischen Jugendschutzgesetz aus. Dieser Entwurf wurde in seinem Wortlaut von der Sozialistischen Partei als Initiativantrag im Parlament eingebracht und dessen Gesetzwerdung von der Gewerkschaftsjugend sowie den fortschrittlichen Jugendorganisationen gefordert. Der Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer ist das Zustandekommen eines österreichischen Jugendschutzgesetzes zu danken.

Das neue Gesetz schränkt die Kinderarbeit auf die Mitwirkung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen der Kunst und Wissenschaft dienenden Veranstaltungen ein, setzt die Arbeitszeit für Jugendliche auf 44 Stunden in der Woche fest, verlängert die Einhaltung von Ruhepausen, bestimmt die Einhaltung einer zwölfstündigen Ruhezeit nach Beendigung der Arbeit, eine Nachtruhe von 20 Uhr bis 6 Uhr, das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, die Gewährung einer 43stündigen Wochenfreizeit, ein Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche unter 16

Mangel an Aerzten, Schwestern und Krankenhausbetten ist eher ein Argument für straffere organisatorische Erfassung, solange nicht die materiellen Kriegsschäden gutgemacht und die Nachwuchsfrage in einem vernünftigen Sinne geregelt werden konnten. Was immer man zu diesen und ähnlichen vorgebrachten Dingen, wie zu gewissen unbestreitbar vorhandenen Anlaufsschwierigkeiten und Kinderkrankheiten des neuen Systems, zum Zeitpunkt seiner Einführung usw. auch sagen möge, ändert nichts an seiner epochalen Bedeutung.

Der endgültige Erfolg, seine Dauer und sein Ausmass werden jedoch entscheidend von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt werden. Ihre gesunde Stabilität ist Voraussetzung und Fundierung zugleich für ein garantiert reibungsloses Funktionieren und Krisenfestigkeit. Wie schon manch anderes Volk zu seinem Leidwesen erfahren musste, darf auch in der Sozialpolitik niemand ungestraft Luftschlösser bauen. Gelingt es nicht, das Problem der Vollbeschäftigung zu meistern, so werden von dort her die ersten schweren Einbrüche erfolgen und unter Umständen einen Teil des Errungenen wie Tribsand hinwegschwemmen. Erfreulicherweise ist man sich dieser Gefahr in England, auch in den Reihen der organisierten Arbeiterschaft, voll bewusst, und es ist zu hoffen, dass das Experiment, mit dem Walten der notwendigen Vorsicht, gelinge. Die einzige wirkliche Gefahrenquelle ist jedenfalls ökonomischer Natur, denn auch ein etwaiger politischer Umschwung mit folgendem Regierungswechsel stellt keine ernsthafte Bedrohung dar, da keine Partei es wagen kann, an diesem Aufbauwerk zu rütteln.

W. Derkow, London.

Berichtigung

Der Artikel «Von den Berufsgenossenschaften» in Heft 8 unserer Zeitschrift ist irrtümlicherweise mit *Dr. Erich Brunner* gezeichnet worden. Der Verfasser heisst *Dr. Erich Gruner*, dem wir bei dieser Gelegenheit ebenfalls noch unsern Dank für das Abdrucksrecht aus der Festgabe für Herrn Prof. Dr. Richard Feller (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band XXXIX, 1948) aussprechen.